Vereinssatzung des Kulturverein KISH e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Eintragung

- 1. Der Verein führt den Namen Kulturverein KiSH
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Feucht
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen unter VR 40579 und trägt daher den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Feucht und Umgebung und Maßnahmen zur Jugendförderung.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kleinkunstveranstaltungen und einem betreuten Veranstaltungsangebot für Jugendliche.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 3. Übe die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen.
- 6. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- 1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch die Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb vom 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannt Anschrift gerichtet sein.
- 3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- 5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) Beisitzern
- 2. Vorstand im Sinne ds §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.
- 3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal eines Kalenderjahres
- c) bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden binnen 3 Monaten
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt.
- 3. In dem Jahr, in dem keine Vorstandwahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 11 Form der Berufung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten.
- 3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§12 Beschlussfähigkeit

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Montage nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die neue Versammlung nach Abs. 3 ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 13 Beschlussfassung

- 1. Es wird durch Handzeigen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letztere Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§15 Kassenprüfer

- 1. Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung 2 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Pfarrei, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 17 Tag der Errichtung des Satzung

Die Satzung wurde am 2.5.2000 errichtet.

Die Gründungsmitglieder bestätigen umseitig mit ihrer Unterschrift, dass Sie vom Inhalt der Satzung Kenntnis genommen haben und die Satzung anerkennen.

Die Satzung wurde am 8.11.2023 in einer Mitgliederversammlung geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.